



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung der Änderung bestimmter Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Vom 12. April 2022

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hat in ihrer 43. Plenarsitzung am 2. Dezember 2021 und in ihrer 44. Plenarsitzung am 16. März 2022 die Änderung folgender Leitsätze beschlossen (Anlage):

– Änderung der Leitsätze für Honig

Diese Änderung der Leitsätze wird hiermit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht.

Berlin, den 12. April 2022

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
E. Bell

---



### Änderung der Leitsätze für Honig

Die Neufassung der Leitsätze vom 30. Mai 2011 (BAnz. Nr. 111a vom 27. Juli 2011, GMBI 2011 S. 480) wird wie folgt geändert:

#### Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

Die Gewinnung und Bearbeitung von Honig erfolgt wie in der Honigverordnung<sup>1</sup> beschrieben. Honig wird aus gedeckelten, brutfreien Waben als reifer Honig durch Schleudern, Pressen oder Austropfen und mit Ausnahme des Presshonigs ohne Wärmezufuhr gewonnen. Dem Honig werden keine honigeigenen Stoffe entzogen, er wird gegebenenfalls

- durch Sieben gereinigt,
- gerührt,
- gemischt

und in Lager- beziehungsweise Transportbehälter oder als Fertigpackung abgefüllt. Eine darüberhinausgehende Bearbeitung erfolgt nicht, insbesondere werden keine honigfremden Stoffe zugesetzt.

2. Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

Honig weist die charakteristischen Eigenschaften auf, die in der Honigverordnung<sup>1</sup> beschrieben sind.

3. In Nummer 1.4 werden der erste und der vierte Absatz wie folgt gefasst:

Für Honig werden die Bezeichnungen verwendet, die in der Honigverordnung<sup>1</sup> aufgeführt sind, z. B. *Honig*, *Blütenhonig*, *Honigtauhonig*, *Wabenhonig*. Darüber hinaus sind die in diesen Leitsätzen kursiv gedruckten Bezeichnungen üblich.

Vom Menschen hergestellte Mischungen monofloraler Honige tragen die Bezeichnung *Honig*. Sofern die botanische Herkunft der verwendeten Honige angegeben werden soll, werden sie als *Mischung von ...* wie z. B. *Mischung von Akazien- und Lindenhonig* bezeichnet.

#### Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

4. In Nummer 3 wird der vierte Absatz wie folgt gefasst:

Generell wird die Beurteilung der Qualität und Authentizität nicht nur auf die Berücksichtigung eines einzelnen abweichenden Parameters beschränkt, sondern schließt eine kritische Betrachtung aller Merkmale (organoleptische, mikroskopische und physikalisch-chemische) gemäß Honigverordnung<sup>1</sup> ein.

5. In Nummer 3.1.1.2 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

*Heideblütenhonig*, *Heidehonig* ist der Honig aus Nektar von Blüten der Heidekrautarten *Calluna vulgaris* und/oder *Erica* spp. Die Bezeichnung kann durch die weitergehende Angabe zur botanischen Herkunft ergänzt werden, z. B. „...von Besenheide“ oder „...von Erica“.

6. Nummer 3.2.1 wird wie folgt gefasst:

#### 3.2.1 Honige aus Gebirgs- oder Berglandschaften

Honige mit topografischen Herkunftsangaben wie *Gebirgshonig*, *Berghonig* entstammen dem Nektar und/oder Honigtau von Pflanzen aus Gebirgs- oder Berglandschaften.

Blütenhonige mit topografischen Herkunftsangaben wie *Gebirgsblütenhonig*, *Bergblütenhonig* entstammen dem Nektar von Pflanzen aus Gebirgs- oder Berglandschaften.

Je nach regionaler, territorialer oder topografischer Herkunft können Honige aus Gebirgs- oder Berglandschaften unterschiedliche organoleptische, chemisch-physikalische oder mikroskopische Eigenschaften aufweisen. Eine Festlegung auf bestimmte Pflanzenarten oder Charakteristika ist aufgrund der möglichen Vielfalt nicht sinnvoll.